



Mitglied im Deutschen Bogensport Verband 1959 e.V.

Geschäftsordnung

Bogensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Öffentlichkeit	3
§ 3	Einberufung	3
§ 4	Beschlussfähigkeit	4
§ 5	Versammlungsleitung	4
§ 6	Worterteilung und Rednerfolge	5
§ 7	Wort zur Geschäftsordnung	5
§ 8	Anträge	5
§ 9	Dringlichkeitsanträge	5
§ 10	Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 11	Abstimmungen	6
§ 12	Entlastung	6
§ 13	Stimmrecht	7
§ 14	Wahlen	7
§ 15	Versammlungsprotokolle	8
§ 16	Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums	9
§ 17	Zuständigkeit und Aufgaben der Geschäftsbereiche	10
§ 18	Ausschlussverfahren	11
§ 19	Dokumente	11
§ 20	Gültigkeit	12
§ 21	Revisionsstand	12

Präambel

Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung ist **nicht** Bestandteil der Satzung
- (2) Das Präsidium des BSV-RP erlässt zur Reglung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und Ausschüsse des BSV-RP diese Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsordnung gilt für die in § 7 der Satzung bezeichneten Organe.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
Ein Ausschluss ist auch für einzelne Punkte der Tagesordnung möglich. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit begrenzt werden, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung erforderlich ist.
- (2) Alle weiteren Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Sitzung dieses beschlossen haben. Für diesen Fall gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen können Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet oder es liegt ein in § 6 Abs. 3, Geschäftsordnung genannter Ausschlussgrund vor.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt nach § 8 der Satzung durch das Präsidium.
Zum Termin der Mitgliederversammlung dürfen keine Sitzungen anderer Organe oder Ausschüsse des BSV-RP einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung soll nicht zu einem Termin einberufen werden, für den bereits eine Sitzung von Organen oder Ausschüssen des DBSV einberufen worden ist.
- (2) Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine anderen Regelungen bestehen, nach Bedarf. Einladungen sollen mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch den zuständigen Vorsitzenden schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu verschicken.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums haben die Berechtigung, an allen Sitzungen der Ausschüsse und der Jugendversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (4) Versammlungen und Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des betreffenden Organs oder Ausschusses dieses verlangt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Präsidiums richtet sich nach § 10 der Satzung,
- (2) Für die übrigen Organe und Ausschüsse gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Organe/Ausschüsse eröffnet, geleitet und geschlossen. (Versammlungsleiter)
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäß bestimmten Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter betreffen.
- (3) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (5) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - durch schriftliche Vorlage - gewährleisten, dies gilt insbesondere bei TOP Satzungsänderung.
- (6) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen.
Er kann einzelne Teilnehmer vorübergehend oder für die gesamte Dauer der Versammlung von der Teilnahme ausschließen. Darüber hinaus kann er die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
Vor Anordnung einer Ordnungsmaßnahme ist diese durch den Versammlungsleiter anzudrohen.
- 7) Gegen Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters steht dem betreffenden Teilnehmer Einspruch zu. Dieser Einspruch kann unmittelbar, formlos und ohne Begründung vorgebracht werden. Über Einsprüche entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§6 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung soll eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte verhandelt werden, die sie in materieller Hinsicht betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Jeder Versammlungsteilnehmer kann zum äußeren Ablauf der Versammlung sprechen.
Das „Wort zur Geschäftsordnung“ wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Voredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung darf jeweils nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen gehören werden.

§ 8 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt.
- (2) Die Frist zur Einreichung von Anträgen ist durch die Satzung geregelt.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Datum und Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit stimmt die Versammlung unmittelbar nach Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung ab. Diese Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer dem zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des BSV-RP sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Redner dagegen, gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit in der Satzung des BSV-RP nicht anders bestimmt. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Besteht Zweifel, welcher Antrag der weitest gehendste ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der/die Versammlungsleiter/in kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er/Sie muss dies tun, wenn es ein Mitglied verlangt. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 3 Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der/die Versammlungsleiter/in jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (8) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung anderes nicht vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.

§ 12 Entlastung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung des Präsidiums.

§ 13 Stimmrecht

- (1) Das grundsätzliche Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach der Satzung des BSV-RP.
- (2) Die Stimmberechtigung der Präsidiumsmitglieder gilt nicht für die Entlastung.
Ausnahme ist der Jugendbereich, hier gelten die Bestimmungen der Jugendordnung des BSV-RP.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anders beschließt.
- (3) Vor Wahlen einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter.
- (4) Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (5) Nach der Wahl ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt.
- (6) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (7) Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt.

§ 15 Versammlungsprotokolle

- (1) Über jede Sitzung des Präsidiums und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der erschienen Präsidiumsmitglieder
 - c) Namen der fehlenden/entschuldigten Präsidiumsmitglieder
 - d) Namen der geladenen Gäste
 - e) Tagesordnung
 - f) Form der Beratung (öffentlich / nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen / geheim / namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände
 - g) Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung
 - h) Namen der Mitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren
 - i) sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung
- (2) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist nach § 8 Abs. 7 der Satzung zu unterzeichnen. Sie wird auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt.
Die Niederschrift über die Präsidiumssitzung ist durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie wird auf der nächsten Präsidiumssitzung dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Jedes Mitglied kann vor Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung der zuständigen Versammlung vorzulegen. Werden Einwendungen erhoben, so kann in dieser Sitzung eine Berichtigung beschlossen werden. An dieser Beschlussfassung können nur solche Mitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (5) Rügen, welche die Ordnungsmäßigkeit des Versammlungsablaufs betreffen, müssen vor Schluss der Versammlung zu Protokoll gegeben werden.
- (6) Beschlüsse, die unter Verstoß gegen die Geschäftsordnung zustande gekommen sind, behalten dessen ungeachtet, ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen Bestimmungen der Satzung.

§ 16 Zuständigkeit und Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium muss innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammenentreten. In der konstituierenden Sitzung legt das Präsidium die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche für die kommende Wahlperiode in einem Geschäftsverteilungsplan fest.
- (2) Werden keine besonderen Absprachen getroffen, richten sich die Präsidiumsmitglieder nach den folgenden Aufgabenbereichen:
 - Der Präsident und seine Vizepräsidenten
 - Wahrnehmung der Interessenvertretung des BSV-RP bei den zuständigen Landessportbünden und Schützenverbänden und des DBSV.
 - Vertretung des BSV-RP gegenüber den Untergliederungen
 - laufende Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und sonstigen Dachorganisationen
 - Kontaktpflege mit Parteien, Industrie und anderen Institutionen
 - Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Präsidiumssitzungen
 - Unterzeichnung von Protokollen
- (3) Der Präsident übernimmt oder delegiert die Aufgaben des Leiters des Geschäftsbereichs Organisation
- (4) Der Vizepräsident Finanzen übernimmt oder delegiert die Aufgaben des Leiters des Geschäftsbereichs Finanzen.
- (5) Der Vizepräsident Sport übernimmt oder delegiert die Aufgaben des Leiters des Geschäftsbereichs Sport und des Geschäftsbereichs Jugend.
- (6) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 17 Zuständigkeit und Aufgaben der Geschäftsbereiche

a) Leiter Geschäftsbereichs Sport

- Der Leiter GB Sport wird durch das Präsidium bestimmt
- Der Leiter GB Sport berichtet an den VP Sport
- Festlegung der Meisterschaftstermine
- Planung und Auswertung der Meisterschaften
- Meldungen von Teilnehmern und Ergebnissen an den Sportbereich des DBSV
- Führen der Rekordlisten
- Kaderbildung
- Planung und Durchführung von Lehrgängen
- Wahrnehmung der Interessen des BSV-RP im Sportausschuss des DBSV
- Erstellung des Jahressportberichtes

b) Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen

- Der Leiter GB Finanzen wird durch das Präsidium bestimmt
- Der Leiter GB Finanzen berichtet an den VP Finanzen
- Verwaltung des Vermögens des BSV-RP und die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben des BSV-RP
- Erstellung des Jahreskassenberichtes
- Führung der Mitgliederdatei
- Wahrnehmung der Interessen des BSV-RP im Finanzausschuss des DBSV
- Das Präsidium erarbeitet und berät mit ihm/ihr den Haushaltsplan des laufenden und kommenden Sportjahres, die Vergabe von Aufträgen und Verträgen im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplans
- Erstellung der Steuererklärung
- Archivierung der Finanzunterlagen

c) Leiter des Geschäftsbereichs Jugend

- Der Leiter GB Jugend wird durch das Präsidium bestimmt
- Der Leiter GB Jugend berichtet an den VP Sport
- Übernahme der Interessenvertretung der Jugendlichen innerhalb des Präsidiums
- sportliche und kulturelle Betreuung der Jugendlichen im Landesverband
- Wahrnehmung der Interessen des BSV-RP im Jugendbereich des DBSV
- Erstellung des Jugendjahresberichts
- Zusammenarbeit mit den Jugendsprechern des Verbandes
- Zusammenarbeit mit dem Leiter des Geschäftsbereiches Sport

- d) Leiter des Geschäftsbereichs Organisation
- Der Leiter GB Organisation wird durch das Präsidium bestimmt
 - Der Leiter GB Organisation berichtet an den Präsidenten
 - Protokollführung über Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen
 - Erstellung und Verwaltung des Landesarchivs
 - Unterstützung des Schatzmeisters bei der Mitgliederverwaltung
 - Das Präsidium erarbeitet und berät mit ihm die Pressearbeit.
 - Die Führung der Geschäftsstelle

§ 18 Ausschlussverfahren

- (1) Gemäß Satzung §6 (3) entscheidet das Präsidium über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Ausschluss ist schriftlich durch ein Präsidiumsmitglied beim Präsidenten zu beantragen. Der Ausschlussantrag ist zu begründen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Präsidiumssitzung, in der über den Ausschluss beraten und entschieden werden soll, Nachricht hiervon zu geben.
Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit schriftlich oder persönlich während der Präsidiumssitzung, Stellung zum Ausschlussantrag zu nehmen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Präsidiumsmitglieder zu treffen.
- (5) Binnen einer Woche nach der Präsidiumsentscheidung erhält das betroffene Mitglied schriftlich Nachricht vom Präsidenten über die Entscheidung.
- (6) Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 19 Dokumente

- (1) Die Satzung und alle Ordnungen des BSV-RP haben der folgenden Form zu folgen:
Auf der 1. Seite steht das offizielle Logo des BSV-RP, der Titel, „Bogensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V.“
Auf der 2. Seite steht das Inhaltsverzeichnis.
In der Fußzeile jeder Seite ist die Seitennummerierung nach dem Muster „Seite N von M“ und der Titel anzugeben.
Der vorletzte Paragraph regelt die Gültigkeit.
Im letzten Paragraphen ist der Revisionsstand zu dokumentieren.
Den Abschluss bildet die Freigabe durch Datum und Unterschrift, wie in der Gültigkeit geregelt.
- (2) Alle Formulare des BSV-RP haben der folgenden Form zu folgen:
Das Formular trägt das offizielle Logo des BSV-RP und den Titel

§ 20 Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung erhält Gültigkeit mit der Unterschrift
- a) des Präsidenten
 - und**
 - b) eines Vizepräsidenten und ersetzt alle vorangegangenen Versionen

§ 21 Revisionsstand

Stand	Änderungsdatum	Änderung
00	21.Oktober.2006	- Erstausgabe
01	31. März 2007	- Einfügen §16.3 Regelung der Vertretung
02	01. November 2025	- Überprüfung und Aktualisierung

Gez. Markus Bauer

Gez. Ottmar Krehbiel

Markus Bauer

Ottmar Krehbiel

Präsident

Vizepräsident Sport

Bogensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Bogensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V.